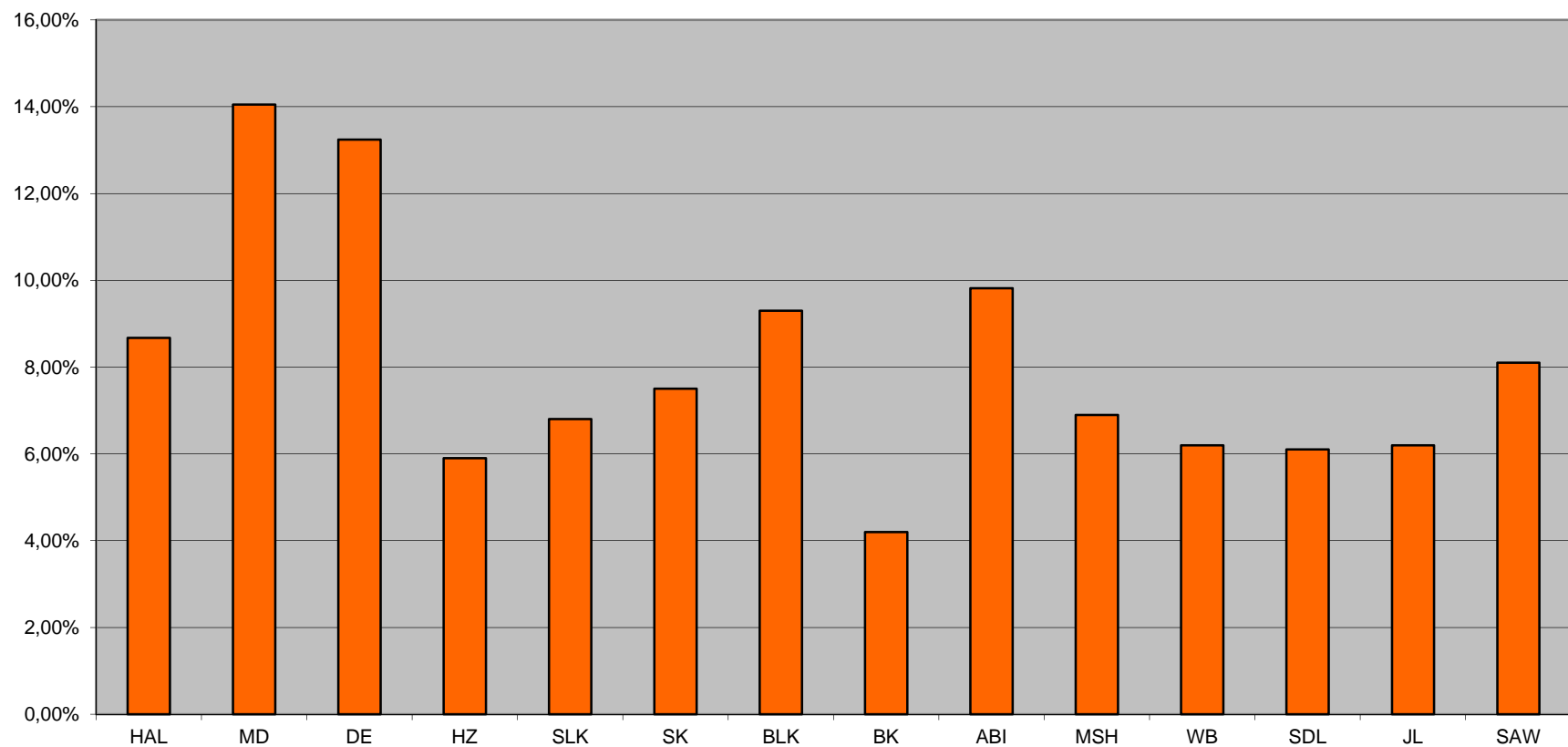


Schuldendienstquote im HHJ 2013



Als Schuldendienstquote wird der Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln (die Zuweisungen vom Land, eine ggfs. gewährte Schuldendiensthilfe des Landes, die Kreisumlage und bei den kreisfreien Städten die Steuereinnahmen) bezeichnet, der für Zins und Tilgung der Kredite für Investitionen, Kassenkredite und Treuhandvermögen aufgewendet werden muss. Dieser in der Regel langfristig gebundene Ausgabeanteil steht mithin nicht für andere Zwecke zur Verfügung. Als haushaltswirtschaftlich vertretbar wird allgemein eine Schuldendienstquote von höchstens 10% (bei einem ausgeglichenen Haushalt) angesehen.